

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 27. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2017)

zum Thema:

Armutsmigration innerhalb der EU und Auswirkungen auf die Entwicklung der Obdachlosigkeit in Berlin

und **Antwort** vom 12. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2017)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12805

vom 27.11.2017

über

**Armutsmigration innerhalb der EU und Auswirkungen auf die Entwicklung der
Obdachlosigkeit in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich nach den Erkenntnissen oder Schätzungen des Senats die Zahl und der Anteil von EU-Ausländerinnen und -Ausländern an den Berliner Obdachlosen seit 2011 bis heute entwickelt?
3. Welche EU-Herkunftsländer sind unter Berliner Obdachlosen nach den Erkenntnissen oder Schätzungen des Senats zu jeweils welchem Anteil bzw. besonders prominent vertreten?

Zu 1. und 3.: Die Ermittlung valider Zahlen zur tatsächlichen Gesamtzahl der obdach- und wohnungslosen Menschen im Land Berlin ist grundsätzlich nicht möglich, da konkrete Erhebungen durch Behörden nur in Bezug auf die Personen möglich sind, die dort bekannt geworden sind. Die Obdachlosigkeit stellt eine spezifische Untergruppe innerhalb der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen dar und bezeichnet eine besonders prekäre Lebenssituation, in der die Betroffenen kein dauerhaftes Dach über dem Kopf haben, also im Freien, auf der Straße oder an öffentlichen Plätzen und in Parks leben müssen. Der tatsächliche Anteil von Menschen, die auf der Straße leben oder die bei Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten eine vorübergehende Bleibe gefunden haben oder die in prekären Mitwohnverhältnissen leben, lässt sich aus organisatorischen, melde- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht erheben.

Dem Berliner Senat liegen daher keine konkreten Zahlen der Obdachlosen aus Drittstaaten oder aus EU-Staaten vor. Eine Schätzung hinsichtlich der Anzahl der Obdachlosen, bezüglich etwaiger Herkunftsländer oder hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung wird vom Berliner Senat nicht vorgenommen.

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wird das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Das Freizügigkeitsrecht besteht so lange, bis die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellt. Nach einer derartigen Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts findet sodann nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU das Aufenthaltsrecht Anwendung. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hingegen regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten. Das Aufenthaltsrecht dient damit der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland.

Dem Senat liegt lediglich eine Statistik zur Anzahl der wohnungslosen Menschen, die von Bezirken im Rahmen ordnungsrechtlich, bzw. kommunal untergebracht werden, sowie Angaben über die prozentuale Verteilung der Haushalte nach Staatsangehörigkeiten im Rahmen einer Differenzierung nach Inländern, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, sowie Drittstaatlern, vor. Diese Statistik spiegelt nur die Personengruppe der untergebrachten Wohnungslosen und nicht die der Obdachlosen wider. Die Daten werden auf Grundlage der „Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)“ übermittelt. Denn die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit, soweit keine Zuständigkeit für Asylbegehrende sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Der Berliner Senat geht auf Grundlage der von den Bezirken übermittelten Daten von folgenden Unterbringungszahlen aus:

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungslose im Land Berlin 2014 (zum Stichtag 31.12.14, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen
Gesamt	9.615

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Personen/Haushalte im Land Berlin 2015 (zum Stichtag 31.12.15, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen	Haushalte
Gesamt	16.696	10655

Kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachte Personen/Haushalte im Land Berlin 2016 (zum Stichtag 31.12.16, Datengrundlage: bezirkliche Erhebung):

Anzahl untergebrachter	Personen	Haushalte
Gesamt	30.718	18.045

Staatsangehörigkeit bei kommunal / ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalten im Land Berlin (Datenbasis: 9 bezirkliche Angaben zum Stichtag 31.12.2016):

Staatsangehörigkeit	Haushalte in % (gerundet)
Deutsch	29 %
EU	6 %
Drittstaaten	64 %

Hinsichtlich der Anzahl von Wohnungslosen ist in den vergangenen drei Jahren ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Gruppe von Flüchtlingen, die nach den Sozialgesetzbüchern anspruchsberechtigt ist, zurückzuführen. Mit der Feststellung eines Schutzstatus und der damit verbundenen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 AufenthG) werden die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu Leistungsberechtigten im Sinne des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 23 SGB XII), infolgedessen zu Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit der grundsätzlichen Zuständigkeit zur Unterbringung durch die Sozialen Wohnhilfen in den Bezirksamtern. Dadurch, dass der Wohnungsmarkt derzeit nicht über genügend Kapazitäten verfügt, um die erforderliche Versorgung mit Wohnraum zu sichern, kann nur selten ein Wechsel in eigenen Wohnraum erfolgen, wodurch die Unterkunftsplätze langfristig belegt werden.

Die Staatsangehörigkeit der Nutzerinnen und Nutzern im ISP / Integrierten Sozialprogramm ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Geschlecht	Männer	Frauen	Gesamt
Deutsch	56,8 %	61,0 %	58,0 %
Europäische Union	29,0 %	25,6 %	28,0 %
Staatenlos	13,9 %	13,3 %	13,8 %
Sonstige	0,3 %	0,2 %	0,3 %

2. Welche Umstände sind nach der Einschätzung des Senats ursächlich dafür, dass der Anteil von EU-Ausländerinnen und -Ausländern an den Berliner Obdachlosen seit Jahren steigt?

Zu 2.: Die Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die umfassende Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union macht dies möglich. Der damit verbundene Anstieg der Migration betrifft alle Großstädte und konfrontiert sie mit verschiedenen

Problemlagen zur Wohnungslosigkeit. Das Problem einer europäischen Armutsbewegung lässt sich nicht auf lokaler Ebene lösen. So wurde u. a. im Europäischen Parlament bereits die Forderung nach einer Europastrategie zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit gestellt. Der Berliner Senat führt selbst keine Erhebungen zu Ursachen und Ausmaß von Obdachlosigkeit in Berlin durch. Die Obdachlosigkeit stellt in der Regel kein isoliertes Problem in einer ansonsten unbelasteten Lebenslage dar, sondern kann in vielfältigen Varianten mit finanziellen, gesundheitlichen, familiären, gesellschaftlichen und anderen Belastungen verknüpft sein, welche durchaus auch mit dem Gegebenheiten in den Herkunftsländern in einem Ursachenzusammenhang stehen können.

4. Steht der Senat in Kontakt mit den diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer bzw. unterhält der Senat anderweitige Kontakte in die Herkunftsländer mit dem Ziel, die Betreuung der Betroffenen zu verbessern und möglichst eine freiwillige Rückkehr in die jeweiligen Heimatländer der Obdachlosen zu erreichen?

6. Welche Gespräche mit jeweils welchem Ergebnis haben in den vergangenen Jahren insbesondere mit rumänischen und bulgarischen Partnern zu diesem Thema stattgefunden?

Zu 4. und 6.: Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Bundes, Kontakte zu Herkunftsländern und ihren diplomatischen Vertretungen zu pflegen. Zwischen dem Senat und den diplomatischen Vertretungen europäischer Herkunftsländer gibt es derzeit keinen Austausch. Der Senat beabsichtigt, im Rahmen der im Januar stattfindenden gesamtstädtischen Strategiekonferenz auch Botschaftsangehörige einzuladen, um einen Austausch zu erreichen.

In den vergangenen Jahren hat sich der Senat in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien engagiert. Zum Beispiel sind im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Armutszuwanderung regelmäßig die Vertretungen aus Bulgarien und Rumänien eingeladen und in den Austausch einbezogen worden. Darüber hinaus beteiligen sich der Senat und Bezirke an von der EU geförderten transnationalen Kooperationen und an der Arbeitsgruppe des Deutschen Städtetages. In den vergangenen Jahren sind mehrfach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Herkunftsländern zum Austausch in Berlin gewesen und Vertretungen aus Berlin in den Herkunftsländern. Eine Berichterstattung hierüber erfolgt über die Umsetzungsbericht des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma (siehe zuletzt Rote Nr. 0191 B).

Mit der polnischen Initiative hat bislang keine direkte Kontaktaufnahme stattgefunden. Eine Kenntnis des Senats von der polnischen Initiative erfolgte bisher nur aus den Medien.

5. Wie bewertet der Senat die jüngst bekannt gewordene polnische Initiative in dieser Hinsicht und deren Aussicht auf Erfolg?

7. Wie bewertet der Senat die Bemühungen des Bezirks Neukölln um eine freiwillige Rückkehr osteuropäischer Obdachloser in ihre Heimatländer?

8. Ist beabsichtigt, dass der Senat diese und ähnliche Initiativen von Bezirken zukünftig unterstützt und wenn nein, warum nicht?

Zu 5., 7. und 8.: Der Senat befürwortet alle Maßnahmen, die der Beendigung von Obdachlosigkeit dienen. Durch Obdachlosigkeit sind hochrangige, grundgesetzlich

geschützte Güter wie das Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit in Gefahr. Der Senat geht davon aus, dass allen Personen, die obdachlos sind und bei den Bezirken um öffentlich-rechtliche Unterbringung nachsuchen, einen Platz zum Schutz vor den Unbilden des Wetters nachgewiesen wird und eine nähere Prüfung hinsichtlich der Unterbringungsdauer und der Selbsthilfemöglichkeit sowie eine Beratung der bestehenden Hilfe- und Handlungsmöglichkeiten angeboten wird. Ein Teil dieser Unterstützung und Beratung ist auch der Hinweis auf existierende Rückkehrprogramme zur freiwilligen Ausreise.

Der Senat unterstützt die freiwillige Rückkehr europäischer Obdachloser in ihre jeweiligen Herkunftsländer bereits seit Jahren durch eine Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung, die zunächst vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und nun vom LAF wahrgenommen wird. Sie steht allen in Berlin lebenden Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung, um sie zu bestehenden Rückkehrmöglichkeiten zu beraten und eine geordnete Ausreise zu organisieren.

Da die finanzierte Rückreise geeignet ist, Obdachlosigkeit für diejenigen Personen zu verhindern, die nach Beratungsgesprächen keine Perspektive mehr für sich in der deutschen Hauptstadt sehen und infolgedessen freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, findet die derzeitige Handlungsweise des Bezirksamtes Neukölln und die Bemühungen der polnischen Initiative die Zustimmung des Senats.

9. Könnten europäische Vereinbarungen nach der Einschätzung des Senats dazu beitragen, dem Problem der freizügigkeitsbedingten Armutsmigration in die Obdachlosigkeit wirksam zu begegnen und wenn ja, in welcher Hinsicht?

10. Welchen Beitrag kann und sollte der Bund aus der Sicht des Senats dabei leisten?

Zu 9. und 10.: Der Senat ist nicht der Meinung, dass es in Berlin das „Problem der freizügigkeitsbedingten Armutsmigration in die Obdachlosigkeit“ gibt. Bereits 2014 hat sich Berlin im Rahmen eines Beschlusses der Integrationsministerkonferenz gegen die Verwendung des Begriffs Armutszuwanderung ausgesprochen und stattdessen erklärt, dass die Zuwanderung aus Südosteuropa nicht diskreditiert werden darf. Die offenen Grenzen in Europa sind ein gemeinsames Interesse der EU und eine Konsequenz der europäischen Politik. Die europäische Freizügigkeit ist eine der zentralen Grundfreiheiten, die die Europäische Union ihren Bürgern garantiert. Der EU-Vertrag regelt eben nicht nur die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedstaaten, sondern schafft auch eine Rechtsgemeinschaft unter den einzelnen europäischen Bürgerinnen und Bürgern. Das Land Berlin hat sich wiederholt nachdrücklich gegen Debatten gewandt, die die Zuwanderung einseitig unter dem Aspekt des Missbrauchs von sozialen Leistungen betrachtet und sich gegen jede Form von Diskriminierungen und Antiziganismus ausgesprochen. Das Freizügigkeitsrecht erlaubt allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Der Senat sieht daher kein Bedürfnis für die Schaffung europäischer Vereinbarungen.

Berlin, den 12. Dezember 2017

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales